

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

München: Reed Smith erhält IT/IP-Verstärkung

Der IT/IP-Rechtler **Dr. Philipp Süß** (42) ist als Partner in das Münchener Büro der US-Kanzlei **Reed Smith** gewechselt. Gemeinsam mit ihm verstärken **Dr. Thomas Fischl** (37) und **Moritz N. Wagner, LL.M.** (34) das Reed Smith-Team. Die drei Anwälte waren bisher im Münchener Büro der britischen Kanzlei **Hammonds** tätig, die ihren Münchener Standort aber im Dezember vergangenen Jahres aufgelöst hatte.

Dr. Süß war seit 2004 bei **Hammonds** im Bereich IT und im Gewerblichen Rechtsschutz tätig. Bei **Reed Smith** wird er für Transaktionen und Prozessführung

(Litigation) im Bereich IP sowie für Outsourcing und Datenschutzrecht zuständig sein. Dr. Fischl berät als Counsel bei Software-, IT- und Technologieverträgen sowie im Datenschutzrecht und im Gewerblichen Rechtsschutz. Moritz Wagner wird Teil des Media & Technology Teams und internationale wie deutsche Unternehmen in IT und Outsourcing beraten.

Der US-Riese **Reed Smith** (www.reedsmith.com) verfügt nach eigenen Angaben über 1.573 Anwälte an 22 Standorten weltweit. In Europa ist **Reed Smith** in London, Paris und München vertreten. (al)

München: Bird & Bird-Patentrechtler wechselt zu Noerr

Der Patentexperte **Dr. Ralph Nack** (37) ist zum 1. April in das Münchener Büro von **Noerr LLP** eingetreten.

„Mit seiner Kombination aus praktischer internationaler Prozess Erfahrung und herausragendem wissenschaftlichen Fundament passt **Nack** ideal zu uns“, erklärte **Georg Jahn**, der zusammen mit **Dr. Martin Diesbach** die Abteilung Media, IP & IT bei **Noerr** leitet.

Dr. Nack ist spezialisiert auf Patentverletzungsprozesse im Bereich Elektronik, Lizenzrecht, Patentbewertung sowie die internationale Koordination von Patentrechtsstreitigkeiten. Er ist Dozent am Munich Intellectual Property Center (MI-PLC) und hat einen Lehrauftrag für Patentrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität, München.

„Ich freue mich, dass ich partnerschaftlich mit den Kollegen von **Noerr** meine Praxis der internationalen Beratung großer Patentman-



Dr. Ralph Nack

date weiter ausbauen kann. Meinen deutschen und asiatischen Mandanten kann ich bei **Noerr** eine ideale Heimat bieten“, kommentierte **Nack** seinen Wechsel zu **Noerr**.

Für die europäische Wirtschaftsrechtskanzlei (www.noerr.com) sind über 450 Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer tätig. **Noerr LLP** ist in Deutschland mit fünf Büros, in Mittel- und Osteuropa mit sieben und in den USA mit einem Standort in New York vertreten. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
WIPO zeigt sich zufrieden: Leichter Rückgang bei Domain-Streitigkeiten	2
BGH bestätigt Gestaltung von Schokoladenprodukten als Herkunftsnachweis	3
Titelschutzanzeigen: 28 neue Titel geschützt.....	4-7
Impressum	7

Die 28 neuen Titel dieser Woche

	D	H	R
17 Meter	Deutsche Mittelstands Nachrichten	Hochzeitsschiff	Recht
A	DIE JUGEND	J	T
Afrika- Award der deutschen Wirtschaft	DER MODERNE Die Welt der Superreichen	Jumbos Würstchen-millionär	The Skillz
Asien- Award der deutschen Wirtschaft	E	L	W
B	Eis am Stiel-Das Musical EnergieBerater	Line View	Walk & Style Wer traut wem?
bonifaz	F	M	
C	Firma zu verschenken Förderratgeber	Mein Tagebuch Walking	
COOL SPORT COOL SPORTS COOLSPORT COOLSPORTS	G	N	
	Gastcontrol Green Brands	NN25	
		P	
		PCI Update pulsschlag	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

20.04.2010, Woche 16, Nr. 969
Anzeigenschluss: 16.04.2010, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

11.05.2010, Woche 19, Nr. 972
Anzeigenschluss: 07.05.2010, 10 Uhr

WIPO zeigt sich zufrieden: Leichter Rückgang bei Domain-Streitigkeiten

Im vergangenen Jahr konnte die **WIPO (World Intellectual Property Organization)** 2.107 Fälle im Streit um Internet-Domains bearbeiten. In 2008 waren es noch 2.329 Fälle. Das ist ein Rückgang von 9,5 %, wie die Genfer Organisation mitteilte. Die WIPO fungiert als Schlichter, wenn die Zuteilung einer Internet-Domain strittig ist. Inhaber von Marken- oder Namensrechten können seit 1999 mit Hilfe der **Uniform Domain Name**

Dispute Resolution Policy (UDRP) die Herausgabe einer Domain fordern.

Im Gegensatz zur Anzahl der verhandelten Fälle stieg die Zahl der Beschwerden im vergangenen Jahr von 3.958 (2008) auf 4.688 (2009). Seit 1999 wickelte die WIPO insgesamt 31.000 Schiedsverfahren ab.

Das „TOP 15-Ranking“ der Beschwerden wird dabei von den U.S.A mit 42,41 % aller

Fälle angeführt. Auf Platz 2 folgt Frankreich mit 10,94% und Platz 3 Großbritannien mit 7,51 %. Deutschland rangiert auf Platz 4 mit einem Anteil an Beschwerdefällen von 5,77 %.

Die „WIPO Domain Name Complaint Activity 2009“ fand in erster Linie in den Bereichen Biotechnologie und Pharma, Banken und Finanzen sowie Internet und IT statt. Die Tätigkeitsfelder Entertainment sowie Media

und Publishing teilen sich mit dem Bereich Fashion das Mittelfeld.

Alle Zahlen und Fakten sind auf den Seiten des **WIPO Arbitration and Mediation Center (www.wipo.int)** nachzulesen. (al)

BGH bestätigt Gestaltung von Schokoladenprodukten als Herkunftshinweis

Die Kanzlei **FPS Rechtsanwälte & Notare** konnte für einen französischen Hersteller von Schokoladenprodukten Rechte an einer dreidimensionalen Marke durchsetzen, wie die Kanzlei jetzt mitteilte.

Der **Bundesgerichtshof** folgte mit seinem Urteil vom 18. März 2010 der Einschätzung des **Oberlandesgerichts Hamburg**. Entgegen früherer Urteile anderer Gerichte kann demnach die besondere Form eines Produktes vom Verbraucher sehr wohl als Herkunftshinweis verstanden werden.

In diesem Fall handelte es sich um den Schutz einer bestimmten Form von Schokoladenstäbchen, die in der Weingegend des französischen Medoc-Gebiets entwickelt wurden. In ihrer gewellten Form mit aufge-

streuten Schokokrümeln ist die Leckerei dem Zweig einer Weinrebe nachempfunden. Das Produkt wird in Deutschland exklusiv über hochwertige Confiterien und Weinhändler vertrieben. Ein holländischer Hersteller hatte das Schokoladenerzeugnis kopiert und in Deutschland über den Discounter Aldi distribuiert.

Das OLG Hamburg hatte den Vertrieb dem Alleinimporteure in einem Urteil vom 8. Oktober 2008 untersagt. Es kam zu der Auffassung, dass die gewellte Form für ein Schokoladenerzeugnis ungewöhnlich ist und deshalb vom Verbraucher sehr wohl als Herkunftshinweis verstanden werden könne. Mit seinem Beschluss vom 18.3.2010 hat der Bundesgerichtshof das Vertriebsverbot nun endgültig bestätigt.



RA Christian Hertz-Eichenrode
FPS Rechtsanwälte & Notare, Hamburg

„Die Stärkung der Markenrechte unseres Mandanten erfolgt in einem sehr widrigen juristischen Umfeld“, so **Christian Hertz-Eichenrode**, federführender Anwalts des französischen Herstellers von FPS Hamburg. „Zwar hat der Gesetzgeber 1995 den Schutz dreidimen-

sionaler Gestaltungen von Waren und Verpackungen als möglichen Gegenstand des Markenschutzes eingeführt. Nach 15-jähriger Praxis ist aber festzustellen, dass die deutschen und europäischen Gerichte dem Schutz solcher Formen als Marke sehr skeptisch gegenüber stehen und immer höhere Hürden bei der Eintragung und Durchsetzung von 3D-Marken errichtet haben.“

In der Vergangenheit waren unter anderem namenhafte Markenhersteller wie Ferrero mit dem Schutz der Rocher-Kugel und Lindt mit dem Versuch, den Goldhasen in Deutschland und Österreich vor Nachahmung zu bewahren, bislang gescheitert. (al)

Neuer Gesetzentwurf für Zeugenanhörung per Videotechnik

Der **Bundesrat** hat in der vergangenen Woche einen neuen Gesetzentwurf für mehr Videotechnik in gerichtlichen Verfahren vorgelegt. Das vorgesehene Gesetz erweitert die Möglichkeit, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher durch Bild- und Tonübertragung zu hören. Die Zuschaltung per Videokonferenztechnik erspare Reisen von Prozessbeteiligten, auf deren persönliche Anwesenheit es in aller Regel nicht ankomme,

argumentierte die Länderkammer. Durch eingesparte Reisekosten und reduzierten Zeitaufwand werde der Prozess so insgesamt kostengünstiger. Das vorliegende Gesetz erweitere videogestützte Prozesshandlungen konsequent auf zahlreiche Bereiche unterschiedlicher gerichtlicher, aber auch staatsanwaltschaftlicher Verfahren. Die Entscheidung über den Einsatz von Videotechnik bleibe aber beim Gericht selbst.

Der Bundesrat hatte schon einmal im Januar 2008 einen ähnlichen Gesetzentwurf (Nr. 16/7956) vorgelegt, sich aber nicht durchsetzen können. Die Bundesregierung stehe, laut einer Mitteilung des Deutschen Bundestags, einer Erweiterung des Einsatzes von Videokonferenztechnik grundsätzlich „aufgeschlossen gegenüber“. Videotechnik sei ja bereits heute aus Gründen des Opferschutzes geltendes Recht. Dadurch, dass die Entscheidung über

den Einsatz der Videokonferenztechnik in das Ermessen des Gerichts gestellt werde, sei gewährleistet, dass das jeweils entscheidende Gericht unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalls dafür Sorge tragen werde, dass die Technik nur in hierfür geeigneten Fällen zum Einsatz komme, so die Bundesregierung. (al)

Gesetzentwurf Nr. 17/224 vom 24.03.2010 (<http://dip21.bundestag.de>)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Förderratgeber

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Ton- und Bildträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, alle Printmedien, Merchandising, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Gom Fundraising,
Wilmerdorfer Straße 151, 10585 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Eis am Stiel - Das Musical

in allen Schreibweisen, insbesondere Zusammen- und Getrennschreibung, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, mit entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Bücher und alle Printmedien einschließlich Zeitschriften, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, sowie alle elektronischen Medien, Bildtonträger, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, für alle Werkarten, insbesondere Musicals, Musik- und Tanzdarbietungen und Veranstaltungen aller Art.

**Myspace GmbH,
Columbiadamm 10 BT F 2, 12101 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

PCI Update

jeweils in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (miniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**GERSTENBERG RECHTSANWÄLTE,
Peter Keil Rechtsanwalt,
Brienner Straße 10, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

The Skillz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher, Zeitungen, Magazine, Zeitschriften, Online-Magazine und alle Printmedien.

**Landes-Gewerbeförderungsstelle des
nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH),
Auf'm Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

COOL SPORT COOLSPORT COOL SPORTS COOLSPORTS

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**Jonas Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Walk & Style Mein Tagebuch Walking

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**S.W.H.C. GmbH,
Siemensstraße 5, 86825 Bad Wörishofen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

DIE JUGEND DER MODERNE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Rundfunk, Ausstellungen, elektronische Medien.

**Vossius & Partner Patentanwälte Rechtsanwälte,
Siebertstraße 4, 81675 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

EnergieBerater

für Zeitschriften und Printmagazine sowie für alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere Offline- und Onlinedienste, Film, Fernsehen, Rundfunk sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Schaudt Rechtsanwälte,
Alexanderstraße 5, 70184 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

bonifaz

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Wort- und/oder Zeichenverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerezeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien einschließlich Onlinedienste.

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.,
Kamp 22, 33098 Paderborn**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Die Welt der Superreichen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Patentanwalt Dipl.-Ing. Uwe Herrmann,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

pulsschlag

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Kliniken Essen-Mitte
Evang. HuysSENS-Stiftung/Knappschaft GmbH,
Henricistraße 92, 45136 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Firma zu verschenken

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechende Untertitel, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder digitale Medien auch CD-ROM, DVD, Offline- und Onlinedienste, Film, Fernsehen, Rundfunk und Internet.

**Lindner & Hollinderbäumer Partnerschaft,
Fallstraße 42, 81369 München**



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutsche Mittelstands Nachrichten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**BF Blogform Social Media GmbH,
Litzenburger Straße 77, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Recht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Back Journal Verlagsgesellschaft mbH,
Möserstraße 33, 49074 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Jumbos Würstchenmillionär

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**REDSEVEN ENTERTAINMENT GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

17 Meter

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Green Brands

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Norbert Lux,
Wacholderbergstraße 29, 90587 Veitsbronn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Afrika-Award der deutschen Wirtschaft Asien-Award der deutschen Wirtschaft

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Brautlecht & Zacher,
Bei den St. Pauli Landungsbrücken 3, 20359 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Hochzeitsschiff

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Line View

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Gastcontrol

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Internetseiten und -auftritte, Druckereizergebnisse, Softwareerzeugnisse, Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen aller Art sowie die sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Verwertung einschließlich Merchandising.

**Rechtsanwälte BRINK & PARTNER,
Rathausstraße 1, 24937 Flensburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NN25 Wer traut wem?

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
verantwortlich
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2010 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Presspiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA: _____

NAME: _____

ANSCHRIFT: _____

TELEFON: _____ FAX: _____

E-MAIL: _____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL

(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile _____

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____